

## Gesuch um Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank

Anlass \_\_\_\_\_  
Datum, Zeit \_\_\_\_\_ Beginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_  
Ort der Bewirtung \_\_\_\_\_  
Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Rechnungsempfänger \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_

→ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite.**

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei einzureichen (gemeinderatskanzlei@rorschacherberg.ch oder Gemeinde Rorschacherberg, Gemeinderatskanzlei, Goldacher Strasse 67, 9404 Rorschacherberg).

**Verfügung** (wird durch die Gemeinderatskanzlei ausgefüllt)

- Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt.  
 mit Alkoholausschank     ohne Alkoholausschank
- Auflagen und Bedingungen siehe Rückseite
- Gebühr Fr. \_\_\_\_\_ (Rechnung folgt separat)

Datum \_\_\_\_\_ Gemeinde Rorschacherberg

### *Rechtsmittel:*

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat, 9404 Rorschacherberg, erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten.

## **Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)**

### **Patent**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### **Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### **Pflichten des Patentinhabers**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgeben werden.

### **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

### **Begründung im Falle einer Ablehnung:**